

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin – Klimaschutz als Staatsziel verankern

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Neunzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung von Berlin

Artikel 31 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2024 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Klima, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Landes.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Land ist in Verantwortung auch für die künftigen Generationen verpflichtet, das Erreichen dieser Ziele durch Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und andere Maßnahmen zu gewährleisten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24. März 2021 zum Klimaschutzgesetz (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20) dem Staatsziel Umweltschutz aus Art. 20 a GG eine Verpflichtung zum Klimaschutz entnommen. Dabei erkannte das Bundesverfassungsgericht ein faktisches Grundrecht auf intertemporale Freiheitssicherung. Klimaschutzpolitik darf auch im Sinne der Zielsetzung der vorliegenden Verfassungsänderung nicht lediglich auf CO₂-Minderungsziele verkürzt werden, sondern muss durch geeignete Maßnahmen den Weg zur Klimaneutralität sicherstellen, um die natürlichen Lebensgrundlagen der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten. Damit wurde ein Schutzanspruch für künftige Generationen festgeschrieben.

In dieser Verantwortung verstehen wir den Anspruch auf effektiven Klimaschutz über ein Grundrecht in Form eines Abwehrrechts gegen den Staat hinaus als eine aktive Verpflichtung des Gesetzgebers, durch eine verantwortungsvolle, an Realität und wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte Politik die Freiheitsrechte kommender Generationen zu sichern.

Im Rahmen der neu in die Verfassung des Bundes aufgenommenen Regeln über das Sondervermögen im März 2025 fand zudem erstmals der Begriff „Klima“ ausdrücklich Eingang in das Grundgesetz (Art. 143 h GG). Genannt wird im Grundgesetz jetzt auch ausdrücklich das Ziel der Klimaneutralität bis 2045, welches nicht isoliert durch den Bund erreicht werden kann, sondern unabdingbar Länder und Kommunen mitverpflichtet.

Angesichts der fortschreitenden Klimakrise und ihrer tiefgreifenden Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ist es dringend erforderlich, den Klimaschutz als zentrales Anliegen auch des Landes Berlin in der Landesverfassung zu verankern. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Verpflichtung zu nachhaltiger Entwicklung sind unabdingbare Voraussetzungen, um zukünftigen Generationen ein lebenswertes und handlungsfähiges Berlin zu hinterlassen.

Zwar bleibt der Gesetzgeber grundsätzlich frei in der Wahl seiner Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität, jedoch verpflichtet ihn die Verfassung, diese Maßnahmen ausreichend, angemessen und zeitgerecht zu treffen. Die Zielerreichung selbst darf dabei nicht infrage gestellt oder auf unbestimmte Zeit aufgeschoben werden, wenn wir zukünftigen Generationen ein lebenswertes und handlungsfähiges Berlin hinterlassen wollen. Eine verfassungsrechtliche Verankerung des Klimaschutzes als Staatsziel würde zudem klare Leitlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung schaffen und sicherstellen, dass Klimaschutz zukünftig in allen Bereichen der Landespolitik verbindlich mitgedacht wird.

Berlin, den 2. September 2025

Jarasch Graf Taschner
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Aktuelle Fassung Artikel 31	Änderung/Hinzufügung
(1) Die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Landes.	(1) Das Klima, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Landes.
(2) Tiere sind als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen.	(2) unverändert
	(3) Das Land ist in Verantwortung auch für die künftigen Generationen verpflichtet, das Erreichen dieser Ziele durch Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und andere Maßnahmen zu gewährleisten.